

● Merkblatt Kleinkläranlagen bzw. privater Schmutzwasser-Anschluss

Stand der Technik bei dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen

Kleinkläranlagen sind dezentrale Abwasserreinigungsanlagen, die für die Reinigung von häuslichem Abwasser bis zu einer Menge von 8 m³/d (53 EW) eingesetzt werden. Sie bestehen meist aus einer mechanischen Vorklärung und einer nachgeschalteten biologischen Reinigungsstufe, in der organische Substanzen durch Mikroorganismen abgebaut werden.

Die Sammlung, Behandlung und Entsorgung/Aufbereitung des Abwassers erfolgt gleich in einer Anlage am Erzeugungsstandort oder in dessen unmittelbarer Nähe.

Diese Form von Reinigungsanlagen sind an Standorten zulässig, wo ein privater Schmutzwasserkanal aus technischer und finanzieller Sicht nachweislich nicht zumutbar ist. Für einen Kanalanschluss können unter bestimmten Voraussetzungen Fördergelder beantragt werden.

Rechtsgrundlagen/Richtlinien

§ 9 Abs. 1 (4), § 57 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG). Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder die Versickerung in das Grundwasser stellt eine Benutzung eines Gewässers dar und bedarf nach §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Voraussetzung für eine wasserrechtliche Erlaubnis ist, dass eine ausreichende Reinigung vor der Einleitung erfolgt. Hierfür muss die dezentrale Abwasserbehandlungsanlage die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) einhalten, um den Stand der Technik zu entsprechen.

Grundlegende Informationen über Anlagentypen finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite: www.abwasser-dezentral.de

Neubau einer dezentralen Abwasserreinigungsanlage

Im Allgemeinen sind bei der Planung die einschlägigen DIN-Vorschriften (z. B.: DIN 4261, DIN EN 12556 (seriengefertigte Anlagen mit CE-Kennzeichnung), DIN1986, DIN 1610) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Neben seriengefertigten dezentralen Abwasserreinigungsanlagen gibt es auch nicht werksmäßig hergestellte Anlagen, in der Regel fallen darunter sogenannte naturnahe Reinigungsverfahren (Pflanzenkläranlagen).

Die Anlagen müssen durch fachkundige Planer nach gültigen Regelwerken ausreichend dimensioniert und fachgerecht eingebaut werden.

Da die Einleitung im Außenbereich i.d.R. in sensible (leistungsschwache) Gewässer erfolgt, muss die Kleinkläranlage Ablaufwerte von 20 mg BSB₅/l und 90 mg CSB/l nachweisbar gewährleisten. In Abhängigkeit der Gewässersituation und den örtlichen Gegebenheiten können höhere Anforderungen gefordert werden.

Die Ableitung der gereinigten Abwässer hat vorrangig in ein geeignetes Oberflächengewässer zu erfolgen. Sofern kein geeignetes Oberflächengewässer zur Verfügung steht, kann die Ableitung über eine geordnete Versickerung in Form einer flachen Mulde über eine mindestens 30cm belebte Bodenzone erfolgen.

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung/Versickerung des Abwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen sind in 3-facher Ausfertigung und einer digitalen Fertigung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 430- Untere Wasserbehörde, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg einzureichen.

Der notwendige Wasserrechtsantrag ist von einer Fachfirma für dezentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen und vom Antragsteller unterschrieben einzureichen.

Inhalt der Antragsunterlagen:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer bzw. Versickerung über die belebte Bodenschicht durch den Betreiber.
- Datenblatt der Planungsfirma mit Bemessung der EW und der benötigten Anlagengröße
- Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens:
Standort der geplanten Anlage; Beschreibung der Anlagentechnik (Vorlage Zulassung bzw. Herstellererklärung mit Angabe Reinigungsstufe);
Für die Pflanzenkläranlagen: Anlagebeschreibung und Erläuterungsbericht (Bemessung, Beschreibung, Systemzeichnung Pflanzenbeet, Betriebs- und Wartungsangaben), Nachweis der Anlagekonzeption nach DWA A-262.

Anlagen:

- Amtlicher Lageplan (Maßstab 1:500, im Bedarfsfall auch 1:1000 oder 1:1500). Im Lageplan ist folgendes einzuzeichnen bzw. einzutragen:
 - Gebäudegrundriss
 - Kläranlage einschließlich sämtlicher Schächte (Kontrollschacht)
 - Zu- und Ablaufleitungen (von den Gebäuden bis zur Einleitungsstelle im Gewässer);
 - Rohrdurchmesser und Fließrichtung;
 - Gewässerabschnitt, der für die Abwassereinleitung benutzt werden soll

Die Planung und Bauleitung darf nur durch ein fachkundiges Büro erfolgen.

Ihre Ansprechpartner im FB 440 Wasser und Boden:

Claudia Benitz

Telefon: 0761 2187-4441

Claudia.Benitz@lkbh.de

Matthias Dellner

Telefon: 0761 2187-4451

Matthias.Dellner@lkbh.de